

Wohnbaugenossenschaft Pro Domo Bern

Hausordnung

Hinweis: Der besseren Verständlichkeit halber wird in den nachfolgenden Ausführungen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Hausordnung hilft, das Wohnen in diesem Haus so angenehm wie möglich zu gestalten. Voraussetzungen sind gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sowie der Wille, andere Bewohner nicht unnötig zu stören. Dennoch sind bestimmte Richtlinien für ein respektvolles und gutes Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus nötig.

Die Hausordnung trägt dazu bei, die Liegenschaften unserer Genossenschaft in einem guten, funktionierenden und gepflegten Zustand zu halten und so unnötige Kosten zu vermeiden. Die Genossenschafter sind zur Mitverantwortung verpflichtet.

1.2 Rechtsnatur

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrags.

1.3 Behördliche Vorschriften

Die Bewohner sind gehalten, die massgebenden behördlichen Vorschriften zu kennen.

1.4 Missachtung

Die Mieter haften für Folgen, die sich aus der Missachtung der Hausordnung ergeben. Mietrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

2 Gebrauch der Mietsache

Die Bewohner benützen die gemieteten Sachen sorgfältig. Sie achten überall auf Ordnung und Sauberkeit und sorgen für eine zweckmässige Belüftung der Räumlichkeiten gemäss dem Merkblatt der Genossenschaft.

Für die Benützung spezieller Räume sowie der Apparate und Geräte gelten die jeweiligen Vorschriften und Gebrauchsanweisungen als Ergänzung zur Hausordnung.

3 Sicherheit

3.1 Aussentüren

Im Interesse der Sicherheit aller Bewohner sind die Aussentüren (Haus-, Keller- und Veloraumtüren) von 2000h bis 0630h **mit dem Schlüssel** abzuschliessen.

Die Funktion der automatischen Türschliesser bei den Haustüren darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Haustüre darf durch die ferngesteuerte Türöffnungsanlage nur geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person zutrittsberechtigt ist.

3.2 Fluchtwiege

Hauseingänge, Treppen und Flure sind aus feuerpolizeilichen Gründen als Fluchtwiege freizuhalten. Erlaubt ist 1 Schuhmöbel pro Wohnung bei der Wohnungstüre, sofern es nicht höher als 120 cm und tiefer als 15 cm ist, den Fluchtweg nicht versperrt sowie andere Bewohner nicht unzumutbar behindert.

Ausserhalb der Wohnungen herrscht in den Gebäuden generelles Rauchverbot.

4 Ruhe

4.1 Grundsatz

Die Bewohner nehmen aufeinander Rücksicht und vermeiden unnötigen Lärm.

4.2 Nacht-, Mittags-, Sonn- und Feiertagsruhe

Die Nachtruhe dauert von 2200h bis 0630h, die Mittagsruhe von 1200h bis 1300h. Während diesen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nehmen die Bewohner erhöhte Rücksicht und reduzieren den Lärm auf absolute **Zimmerlautstärke**. Dies gilt u.a. für Reinigungsarbeiten, die Benützung von Geräten und Werkzeugen, die Einstellung von Lautsprechern sowie das Musizieren.

Waschmaschine, Tumbler und Wäschetrockner dürfen nur an **Werktagen** benützt werden. Dies zu folgenden Zeiten: Waschmaschine und Tumbler von 0630h bis 2200h, Wäschetrockner von 0700h bis 2100h.

5 Neben- und Allgemeinräume, Gehwege, Grünflächen, Kinderspielplätze

5.1 Grundsätze

Neben- und Allgemeinräume (Kellergänge, Estrichgänge, Veloabstellräume, Treppenhäuser, Waschküche, Trocknungsräume usw.) sowie Hauszugänge sind keine Lagerflächen.

Rollschuhe, Inline-Skates, Rollbretter, Trottinetts, Kindervelos usw. dürfen in den Neben- und Allgemeinräumen nicht benützt werden.

Die Reinigung der Neben- und Allgemeinräume sowie der Hauszugänge ist Sache der Mieter. Diese organisieren sich - allenfalls unter Bezug des zuständigen Mietervertreters - pro Hauseingang selbst und stellen einen Reinigungsplan bzw. eine Kehrordnung auf. Sie können die Reinigung auf eigene Kosten bestimmten Mietern und/oder Dritten vergeben.

Die Organisation der Schneeräumung der Hauszugänge ist Sache der Verwaltung.

5.2 Waschküche und Trocknungsräume

Ziffer 4.2 regelt die Benützungsbeschränkungen. Betreffend Gebrauchsanweisungen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Die Wäsche ist in den dafür vorgesehenen Räumen zu trocknen. Die Räume sind sauber gereinigt und sobald wie möglich wieder freizugeben.

Für das Aufstellen des Waschplanes ist die Mieterschaft zuständig.

5.3 Keller und Estrich

Das Deponieren von Mofas, Treibstoffen und anderen leicht entzündlichen Materialien ist verboten.

In den Gängen darf nichts deponiert werden.

5.4 Gehwege, Grünflächen, Kinderspielplätze

Das Befahren und das Fussballspielen sind verboten.

Die Organisation des Unterhalts ist Sache der Verwaltung.

6 Fassade und Balkone

An der Fassade und an den Balkonen dürfen keine Antennen, Katzenleitern, Fahnen, Beschilderungen, Bilder usw. montiert werden. Erlaubt sind Dekorationen am Nationalfeiertag sowie in der Adventszeit.

Erlaubt sind Blumenkisten, die an der Innenseite der Balkone montiert werden.

Das Feuern jeder Art auf den Balkonen ist verboten. Ausgenommen sind mit Gas oder elektrisch betriebene Grillgeräte.

Das Füttern von Vögeln ist verboten.

7 Einstellhallen, Garagen und Parkplätze; Veloräume

7.1 Einstellhallen, Garagen und Parkplätze

Kinder unter 8 Jahren dürfen sich nur in Begleitung einer erwachsenen Person in diesen Bereichen aufhalten. Das Spielen ist hier generell verboten.

7.2 Besucherparkplätze

Besucherparkplätze dürfen von den Bewohnern nicht benutzt werden, ausser für einen kurzen Güterumschlag.

7.3 Veloräume

Pro Bewohner darf 1 Velo abgestellt werden.

Für die Reinigung gilt Ziffer 5.1 Abschnitt 3 sinngemäss.

8 Lift

Kinder unter 8 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen. Die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften sind zu beachten.

Betriebsstörungen und Defekte sind umgehend dem Mietervertreter zu melden.

9 Entsorgung

9.1 Kehricht

Der Kehricht ist in verschlossenen Säcken zu entsorgen, welche den behördlichen Vorschriften entsprechen. Dazu sind die vorgesehenen Container zu benützen. Stehen keine Container zur Verfügung, gelten die Vorschriften des Abfallkalenders der Stadt Bern.

9.2 Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll usw.

Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

10 Tiere

Das Halten von Tieren ist verboten.

Ausgenommen sind Hauskatzen, die dauernd in der Wohnung gehalten werden sowie Kleintiere, wie beispielsweise Hamster, Meerschweinchen, Kanarienvögel, Wellensittiche, Zierfische.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden im Zusammenhang mit einer Tierhaltung. Sollten daraus für die Mitbewohner unhaltbare Zustände erwachsen, behält sich die Verwaltung vor, ein Verbot auszusprechen.

Diese Hausordnung wurde an der Verwaltungssitzung vom 18. Januar 2011 beschlossen und verabschiedet. Sie tritt am 15. Februar 2011 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. Januar 1984.

Bern, 20. Januar 2011

Wohnbaugenossenschaft Pro Domo

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Urs Spicher

sig. Charly Maeder